



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 13 / 2007 vom 30. August 2007

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg
Berliner Tor 5
20099 Hamburg
Tel.: 040-42975-9001/9002
Fax: 040-42875-9009

Redaktion:
Justitiarin Andrea Horstmann
Berliner Tor 5
20099 Hamburg
Tel.: 040-42875-9042
Fax: 040-42797-6030

Der Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) ist das hochschulinterne Verkündungsblatt, in dem Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der HAW Hamburg in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Die Veröffentlichung der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien im Hochschulanzeiger genügt der gesetzlichen Bekanntmachungspflicht gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) in Verbindung mit § 16 Abs. 7 der Grundordnung der HAW Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 3. Juli 2007 (Amtl. Anz. S. 1721)

Einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird im Internet der HAW Hamburg unter **www.haw-hamburg.de/hochschulanzeiger.html** veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

- 3 Erste Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 30. August 2007
- 4 Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 4. November 2005 inklusive Erster Änderung vom 30. August 2007

Hinweis:

Zur besseren Übersicht wird in dieser Ausgabe im Anschluss an die Erste Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der HAW Hamburg die Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der HAW Hamburg vom 4. November 2005 mit der eingearbeiteten Ersten Änderung vom 30. August 2007 abgedruckt.

**Erste Änderung der Fakultätsordnung
der Fakultät Design, Medien und Information
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 30. August 2007

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. August 2007 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 28. September 2006 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 4 HmbHG beschlossene Erste Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1

Die Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wird wie folgt geändert:

- (1) In den §§ 3, 9 Absatz 2 Nr. 3, 10 Absatz 2, 11 Absatz 4, 12, 13, 14, 15 wird das Wort „Studiendepartment“ durch das Wort „Department“ ersetzt.
- (2) In § 4 wird hinter die Worte „hauptberuflich Beschäftigten in der Fakultät,“ die Worte „sowie Beschäftigte,“ eingefügt.
- (3) In § 6 Absatz 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt: „ Bestellung von Lehrbeauftragten auf Vorschlag der Departmentsleitungen“.
- (4) In § 6 Absatz 4 wird die bisherige Nr. 5 zu Nr. 6, die bisherige Nr.6 zu Nr. 7 und die bisherige Nr. 7 zu Nr. 8.
- (5) In § 8 Absatz 1 werden hinter das Wort „Wahlordnung“ die Worte „zum Hochschulsenat“ eingefügt.
- (6) § 9 Absatz 2 Nr.6 wird wie folgt gefasst: „Einrichtung von Forschungsschwerpunkten“.
- (7) In § 9 Absatz 2 wird folgende Nr. 8 eingefügt: „Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan.“
- (8) In § 10 Absatz 1 wird folgender Satz 5 eingefügt: „In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.“
- (9) § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.“
- (10) In § 11 Absatz 2 werden die Worte „vom Hochschulsenat erlassenen“ gestrichen.
- (11) In § 15 Absatz 2 werden hinter das Wort „Wahlordnung“ die Worte „zum Hochschulsenat“ eingefügt.
- (12) Der bisherige § 15 Absatz 3 wird gestrichen.
- (13) Der bisherige § 15 Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 2

Die Erste Änderung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 30. August 2007

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Vom 4. November 2005,
zuletzt geändert am 30. August 2007**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 4. November 2005 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 191) – HmbHG - die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 6. Oktober 2005 gemäß § 91 Absatz 2 Nr.4 HmbHG beschlossene Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Fakultätsordnung

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Design, Medien und Information (DMI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), deren Einrichtung aus den bisherigen Fachbereichen Gestaltung, Medientechnik und Bibliothek und Information zum 1. März 2005 vom Hochschulsenat der HAW Hamburg am 27. Januar 2005 beschlossen worden ist.

§ 2

Ziele der Fakultät

Die in der Fakultät DMI vermittelten spezifischen fachlichen und methodischen Kenntnisse fördern sowohl das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat als auch in internationalen Arbeitszusammenhängen.

§ 3

Departments und ihre Leitungen in der Fakultät DMI der HAW Hamburg

(1) Die Fakultät DMI richtet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre folgende Departments ein:

- Department Design
- Department Information
- Department Technik

(2) Die Departments sind als Studienbereiche Organisationseinheiten der Fakultät DMI. Die Leitung der Departments obliegt einer Leiterin oder einem Leiter des Departments sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Über die Bildung beziehungsweise Aufhebung von Departments beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg.

§ 4

Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich Beschäftigten in der Fakultät sowie Beschäftigte, die mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind sowie die der Fakultät zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane

§ 5 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Fakultätsdekanat und der Fakultätsrat.

§ 6 Fakultätsdekanat

(1) Das Fakultätsdekanat besteht aus einer Fakultätsdekanin oder einem Fakultätsdekan, mindestens einer Prodekanin oder einem Prodekan sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Amtszeit der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei Jahre.

(2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Prodekaninnen und Prodekane werden von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums, welches am Auswahlverfahren zu beteiligen ist.

(3) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltungsleitung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Fakultätsdekanats.

(4) Dem Fakultätsdekanat obliegen gemäß § 90 Absatz 5 HmbHG folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung der der Fakultät vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät,
2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 HmbHG auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg sowie die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibevereinbarungen,
3. Erstellung von Vorschlägen an das Präsidium für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Hamburgischen Professorenbesoldungsreformgesetz vom 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 465),
4. Entscheidung über die Lehrverpflichtung,
5. Bestellung von Lehrbeauftragten auf Vorschlag der Departmentsleitungen,
6. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,
7. Erstellung von Vorschlägen über Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1 HmbHG,
8. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.

(5) Zu den Aufgaben nach Absatz 4 gehören im speziellen:

1. Erarbeitung des Struktur- und Entwicklungsplanes der Fakultät im Hinblick auf die Gesamtentwicklung der HAW Hamburg,
2. Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät DMI im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der HAW Hamburg.

(6) Das Fakultätsdekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans

Der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Fakultät mit dem Präsidium.

§ 8 Fakultätsrat

- (1) Die Mitglieder der Fakultät DMI wählen gemäß der Wahlordnung zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und der Fakultätsdekaninnen und -dekane der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung einen Fakultätsrat.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. acht Professorinnen oder Professoren,
 2. drei Mitglieder des akademischen Personals,
 3. ein TVP – Mitglied,
 4. drei Studierende.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan der Fakultät den Vorsitz. Hat die Fakultät mehr als eine Prodekanin oder einen Prodekan, übernimmt die oder der Dienstältere die Vertretung. Sind die Dekanatsmitglieder nach Satz 1 bis 3 verhindert, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Professoren die Sitzung.
- (5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Fakultätsrates

- (1) Nach § 91 Absatz 2 HmbHG obliegen dem Fakultätsrat folgende Aufgaben:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungs- und Studienordnungen sowie Satzungen nach § 40 HmbHG,
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 37 HmbHG und Satzungen über Hochschulauswahlverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen,
 3. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg,
 4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 HmbHG einschließlich des Erlasses der Fakultätsordnung,
 5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,
 6. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,
 7. Einsetzung von Berufungsausschüssen, § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG bleibt davon unberührt,
 8. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
 9. Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Fakultätsdekanats,
 10. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.
- (2) Aufgaben nach Absatz 1 sind im speziellen folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans,
 2. Bestätigung der Wahl der Prodekaninnen und Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 3. Wahl und Abwahl der Leiterinnen und Leiter der Departments,
 4. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans,
 5. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Fakultätsdekanat und dem Präsidium,
 6. Einrichtung von Forschungsschwerpunkten,
 7. Beschluss der Widmung und Antrag auf Ausschreibung einer Professur,
 8. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan.

§ 10 Sitzungen des Fakultätsrates

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(2) Prodekaninnen und Prodekane, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Fakultätsrats, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät oder eine ihrer Stellvertreterinnen sowie die Leiterinnen oder die Leiter der Departments, die nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, sind beratende Mitglieder des Fakultätsrats und haben bei den Sitzungen ein Anwesenheitsrecht sowie das Rede- und Antragsrecht.

(3) Auf die Geschäftsordnung des Fakultätsrates DMI wird verwiesen.

§ 11 Ausschüsse

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. .

(2) Zur Förderung der Forschung wählt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss, dem Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät angehören. Der Forschungsausschuss wird von einem professoralen Mitglied des Fakultätsdekanats geleitet. Das nähere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung.

(3) Der Fakultätsrat wählt einen Haushalts- und Planungsausschuss. Der Ausschuss wird von einem professoralen Mitglied des Fakultätsdekanats geleitet. Das Fakultätsdekanat ist verpflichtet, den Ausschuss in Angelegenheiten gemäß § 6 Absatz 4 Nummer 1 anzuhören.

(4) Jedem Department können ein Prüfungsausschuss und ein Studienreformausschuss zugeordnet werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 2 bis 4 beträgt mindestens zwei Jahre.

III. Zusammensetzung und Aufgaben der Departments

§ 12 Aufgabe der Departments

Aufgabe der Departments ist, die Absolventinnen und Absolventen zu wissenschaftlicher und berufsfeldbezogener Arbeit sowie zu verantwortlichem Handeln zu befähigen.

§ 13 Organisation

(1) Die Leitung eines Departments obliegt einer Leiterin oder einem Leiter des Departments sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören müssen. Diese werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Departments sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreter beträgt drei Jahre.

(2) Die jeweiligen Departments sollen pro Studiengang über eine Studienfachberaterin oder einen Studienfachberater sowie über eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Studienbewerbersauswahl und für die Praxisphasen außerhalb der Hochschule verfügen. Labore sind in der Regel einem Department zugeordnet.

§ 14 Aufgaben der Leitung Departments

Die Leitung der Departments ist für die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Lehrbetriebs zuständig. Ihr obliegen Aufgaben im Bereich der Lehre und des Studiums, insbesondere:

1. Sicherstellung der inhaltlichen Weiterentwicklung und Festlegung der Studienpläne beziehungsweise Curricula,
2. Sicherstellung der Studienfachberatung,
3. Sicherstellung der Prüfungsorganisation,
4. Erarbeiten der Studien- und Prüfungsordnungen,
5. Vorschlag zur Auswahl von Lehrbeauftragten,
6. Vorschlag der Mitglieder der Ausschüsse nach § 13 Absatz 2,
7. Verleihung der Abschlussurkunden,
8. Ausstellung der Lehrbefähigung und Feststellung der Lehrbefugnis,
9. Befassung mit Studienreformfragen,
10. Bewirtschaftung der vom Fakultätsdekanat zugewiesenen Haushaltsmittel,
11. Stellungnahme zu Anträgen auf Lehrentlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft.

(2) Bei Neu- oder Umbildung der Fakultät DMI nach § 38 der Wahlordnung zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und der Fakultätsdekaninnen und -dekane der HAW Hamburg gilt diese solange fort, bis ein neu konstituierter Fakultätsrat eine neue Ordnung beschließt.

(3) Bis zur Neustrukturierung und vollen Arbeitsfähigkeit der Departments verbleibt es bei der bisherigen Selbstverwaltungs- und Verwaltungsstruktur der bisherigen Fachbereiche Gestaltung, Medientechnik sowie Bibliothek und Information. Die von den ehemaligen Fachbereichen eingesetzten Berufungsausschüsse, Prüfungsausschüsse, Studienreformausschüsse und Forschungsausschüsse nehmen ihre laufenden Aufgaben solange wahr, bis der Fakultätsrat die jeweiligen Ausschüsse der Fakultät eingesetzt hat.

**Hamburg, den 4. November 2005
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**